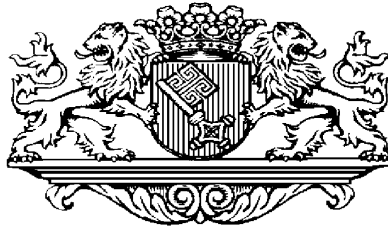


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 6 K 2477/18

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

...

Klägers,

Proz.-Bev.:

...

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Feuerwehr Bremen, diese vertreten durch den Amtsleiter Herrn Knorr, Am Wandrahm 24, Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

...

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richter Lange als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 4. April 2019 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Feuerwehr Bremen vom 26.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Senators für Inneres vom 06.09.2018 wird aufgehoben, soweit er das Ergebnis der Prüfungsleistung „Mündliche Prüfung“ vom 22.03.2018 der Laufbahnprüfung I des feuerwehrtechnischen Dienstes betrifft.

Der Bescheid der Feuerwehr Bremen vom 27.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Senators für Inneres vom 06.09.2018 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung und begehrt die Gewährung eines erneuten Wiederholungsversuchs der mündlichen Prüfung.

Der am ...geborene Kläger begann am ...2015 die Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bei der Feuerwehr Bremen (Bes.Gr. A7) und trat als Brandmeisteranwärter in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bei der Beklagten ein. Am2016 bestand er die Zwischenprüfung. Im ...2017 absolvierte der Kläger die den Vorbereitungsdienst abschließende Laufbahnprüfung, bei der er die schriftliche Prüfung mit 7,00 Punkten und die praktische Prüfung mit 5,03 Punkten bestand. In der mündlichen Prüfung am2017, die von vier Prüfern abgenommen und bewertet wurde, erhielt der Kläger mit 4,96 Punkten nicht die zum Bestehen erforderlichen 5,00 Punkte. Der Kläger wurde mit Bescheid vom 27.09.2017 über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung und die Möglichkeit des Wiederholungsversuchs informiert. Dieser Bescheid ist bestandskräftig geworden.

Am2018 fand der Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung des Klägers statt. Der Prüfungsausschuss bewertete seine mündlichen Prüfungsleistungen mit 4,66 Punkten. Die Wiederholungsprüfung wurde von drei Prüfern abgenommen und bewertet, da der vorgesehene Prüfer Herr ...sowie dessen Stellvertreterin Frau ...nicht erschienen. Die Prüfungsmappe des Klägers enthält neben einer Niederschrift zu diesem Wiederholungsversuch, in der die von den drei Prüfern vergebenen Einzelnoten vermerkt sind, drei Bewertungsbögen zum mündlichen Prüfungsteil. Diese enthalten die Angabe der Einsatzlage, die gelöst werden sollte, sowie sieben Beurteilungsfelder mit Oberbegriffen, die bei der Bewertung berücksichtigt werden sollten. Daneben werden Kriterien genannt, auf die es bei der Bewertung des einzelnen Beurteilungsfeldes ankommen soll, sowie eine Notenskala von 0 bis 15 Punkten. Am Ende eines jedes Beurteilungsfeldes ist die jeweilige Einzelnote des Beurteilungsfeldes notiert.

In einem Gespräch am 26.03.2018 informierte der stellvertretende Amtsleiter der Feuerwehr Bremen Herr ...den Kläger darüber, dass die Laufbahnprüfung nunmehr endgültig nicht bestanden worden sei und dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des2018 ende. Zugleich händigte er dem Kläger den Bescheid vom 26.03.2018 aus, der das zuvor mündlich Besprochene verschriftlicht. Mit gesondertem Bescheid vom 27.03.2018 teilte die Feuerwehr Bremen dem Kläger mit, dass er zum2018 aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen werde.

Gegen den Bescheid vom 26.03.2018 erhob der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 20.04.2018 Widerspruch und beantragte zum Zwecke der Begründung Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge. Mit Schriftsatz vom selben Tag erhob er zudem Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.03.2018. Nach erfolgter Akteneinsicht begründete der Kläger seine Widersprüche damit, dass der Prüfungsausschuss beim mündlichen Wiederholungsversuch fehlerhaft besetzt gewesen sei. Die Prüfung sei von drei Prüfern anstatt der vorgeschriebenen vier Prüfer abgenommen worden. Zudem könne der Prüfungsakte keine Begründung für die Bewertungen der Leistungen entnommen werden. Der Akte könne auch nicht entnommen werden, welche Fehler der Kläger gemacht habe; er habe die ihm gestellten Aufgaben so gelöst, wie es ihm im Rahmen seiner Ausbildung beigebracht worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.09.2018 wies der Senator für Inneres die Widersprüche gegen die Bescheide vom 26.03.2018 und 27.03.2018 zurück. Der Prüfungsausschuss sei ordnungsgemäß besetzt gewesen, da er gemäß § 9 Abs. 7 der bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (nachfolgend: APOFwhD) trotz Ausbleibens eines Beisitzers beschlussfähig gewesen sei. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses habe die Beschlussfähigkeit vor Beginn der mündlichen Prüfung festgestellt. Zum Einwand der fehlenden Begründung wird ausgeführt, dass die Prüfung nicht länger als 20 Minuten dauern solle und in dieser Zeit auch organisatorische Dinge zu klären seien. Weiter wird der grundsätzliche Ablauf der mündlichen Prüfung beschrieben und darauf hingewiesen, dass der Prüfling die Aufgabenstellung nach der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) zu lösen habe. Die FwDV 100 eröffne mehrere Möglichkeiten zur Aufgabenlösung. Entscheidend sei, dass der Prüfling seine Führungsentscheidungen plausibel begründe und die Gefahr beseitigt und gefährdetes Leben gerettet werde. Da es sich bei der mündlichen Prüfung um eine klare, knappe und prägnante Darstellung handele, sei es üblich, die Momentaufnahme mittels Kenntlichmachens einer Bewertungsskala zu bewerten. Die drei Prüfer hätten die

jeweiligen Prüfungskriterien unabhängig voneinander fast gleich bewertet, was zeige, dass ein einheitlicher Erwartungshorizont herangezogen worden sei. Zum Einwand, der Kläger habe die ihm gestellten Aufgaben so gelöst, wie es ihm im Rahmen seiner Ausbildung beigebracht worden sei, heißt es, dass die geforderten einsatzabhängigen Elemente in der Prüfung nur ausreichend bis mangelhaft dargestellt worden seien. Die gezeigten Leistungen würden nicht dem Stand entsprechen, der in der Ausbildung beigebracht worden sei. Aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung sei auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat am 02.10.2018 Klage erhoben. Ergänzend trägt er vor, dass aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung nicht hervorgehe, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor Beginn der Wiederholungsprüfung die Beschlussfähigkeit festgestellt habe. Zudem könne sich die Beklagte nicht auf die Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 7 APOFwhD berufen, da damit allein die Beschlussfähigkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 APOFwhD und nicht die Fähigkeit zur Abnahme und Bewertung einer Prüfungsleistung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 APOFwhD gemeint sei. Beschließen und Bewerten seien nicht gleichzusetzen. In den Formularen zur Niederschrift der mündlichen Prüfung sei auch kein Feld vorgesehen, in dem die reduzierte Besetzung vermerkt worden könnte. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Teilnahme eines vierten Prüfers die erforderlichen 5,00 Punkte erreicht worden wären.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

1. den Bescheid der Beklagten unter dem 26.03.2018, soweit er das Ergebnis der Prüfungsleistung Mündliche Prüfung vom 22.03.2018 der Laufbahnprüfung I des feuerwehrtechnischen Dienstes betrifft, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.09.2018, zugestellt am 10.09.2018, aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, hilfsweise zu verurteilen, dem Kläger die erneute erstmalige Wiederholung des Prüfungsteils Mündliche Prüfung der Laufbahnprüfung I des feuerwehrtechnischen Dienstes zu gewähren,

2. den Bescheid der Beklagten unter dem 27.03.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.09.2018, zugestellt am 10.09.2018, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Der Verordnungsgeber habe mit der Regelung zur Beschlussfähigkeit bei reduzierter Besetzung bezweckt, einen funktionierenden Ablauf der Prüfungen zu gewährleisten, falls es kurzfristig zu Ausfällen einzelner Mitglieder des Prüfungsausschusses komme. Da sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung aus den Einzelnoten der Prüfer ergebe, habe der Prüfungsausschuss über das Prüfungsergebnis gar nicht mehr zu beschließen; dieses ergebe sich bereits rein rechnerisch. Das Bewerten einer Prüfungsleistung sei eine Art des Beschließens, indem die Bewertung beschlossen werde. § 9 Abs. 7 APOFwhD beziehe sich sowohl auf die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 APOFwhD als auch die in § 10 Abs. 1 Nr. 4 APOFwhD genannten Aufgaben. Unabhängig von einer etwaigen Feststellung sei allein entscheidend, dass der Prüfungsausschuss beschlussfähig war. Die Beklagte legte diverse Unterlagen zum Ablauf der Einberufung und Benachrichtigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses vor, auf die verwiesen wird.

Am2019 hat das Gericht die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten mündlich erörtert. Mit Beschluss vom2019 hat die Kammer dem Einzelrichter den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsätzen vom2019 und2019 zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch den Einzelrichter, da diesem der Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen wurde, § 6 Abs. 1 VwGO. Der Einzelrichter kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten zugestimmt haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO.

Der Kläger begehrt mit dem Klageantrag zu 1. die Aufhebung der mit Bescheid vom 26.03.2018 getroffenen Feststellung, dass er die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden habe, und einen erneuten erstmaligen Wiederholungsversuch der mündlichen

Prüfung. Die gerichtliche Kassation der prüfungsrechtlichen Entscheidung zur mündlichen Prüfung ist für den Kläger hinreichend rechtsschutzintensiv. Mit der Aufhebung des Bescheids vom 26.03.2018 hinsichtlich des Nichtbestehens des mündlichen Prüfungsteils erreicht der Kläger, dass er die Laufbahnprüfung lediglich einmal nicht bestanden hat und er sie nach § 20 Abs. 1 APOFwhD (einmal) wiederholen kann. Die Beschränkung auf die Aufhebung allein der Entscheidung zum mündlichen Prüfungsteil resultiert aus § 20 Abs. 3 APOFwhD, wonach bestandene Prüfungsteile auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können. Die Aufhebung der Entscheidung zur mündlichen Prüfung führt zum Wiederaufleben des Prüfungsanspruchs des Klägers. In zulässiger Weise hat der Kläger zugleich im Klageantrag zu 1. aufgezeigt, welchen Prüfungsteil er wiederholen möchte (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 825).

Bei dem Bescheid vom 27.03.2018 handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, dem aufgrund der Entlassung kraft Gesetzes nach § 22 Abs. 4 BeamStG, § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BremBG lediglich deklaratorische Bedeutung zukommt und dessen Aufhebung – wie mit dem Klageantrag zu 2. begehrt – mit der Anfechtungsklage verfolgt werden kann (BeckOK, BeamtenR Bund/Sauerland, 14. Ed., Stand 01.11.2018, BeamStG § 22 Rn. 43).

II. Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger kann sowohl die Aufhebung des Bescheids vom 26.03.2018 und Wiederholung der mündlichen Prüfung (1.) als auch die Aufhebung des Bescheids vom 27.03.2018 (2.) verlangen.

1. Der Bescheid vom 26.03.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit darin aufgrund des Nichtbestehens des mündlichen Prüfungsteils das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung festgestellt wird, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

a) Im Prüfungsrecht ist aufgrund des Grundsatzes der Chancengleichheit der den Prüfungsbehörden bei prüfungsspezifischen Wertungen zustehende Entscheidungsspielraum zu beachten, der eine Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle zur Folge hat. In den Bereich des prüfungsspezifischen Bewertungsspielraumes dürfen die Gerichte grundsätzlich nicht eindringen, sondern haben nur zu überprüfen, ob die Prüfer die objektiven, auch rechtlich beachtlichen Grenzen ihres Bewertungsspielraumes überschritten haben. Der Bewertungsspielraum ist überschritten, wenn die

Prüfungsbehörden Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen (BVerwG, Urt. v. 12.11.1997 – 6 C 11/96 –, juris Rn. 22; BVerwG, Beschl. v. 13.05.2004 – 6 B 25/04 –, juris Rn. 11; BVerfG, Beschl. v. 17.04.1991 – 1 BvR 419/81 –, juris Rn. 55). Die allgemeine verwaltungsprozessuale Prozessförderungspflicht gilt im besonderen Maße für prüfungsrechtliche Klagen, da die sich aus dem Prüfungsrechtsverhältnis ergebenden Mitwirkungspflichten des Prüflings in das Gerichtsverfahren hineinwirken (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 853). Das Gericht hat die zu Grunde liegenden Prüfungsbewertungen nur insoweit zu überprüfen, als vom Prüfling dagegen substantiierte Einwendungen vorgebracht werden. Der Prüfling muss auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler wirkungsvoll hinweisen. Er muss konkret darlegen, in welchen Punkten die Korrektur bestimmter Prüfungsleistungen nach seiner Auffassung Bewertungsfehler aufweist, indem er substantiierte Einwände gegen Prüferbemerkungen und -bewertungen erhebt (BVerwG, Urt. v. 24.02.1993 – 6 C 35/92 –, juris Rn. 27).

b) Dahinstehen kann, ob aufgrund der Besetzung des Prüfungsausschusses mit drei anstatt mit vier Prüfern von einem Verfahrensfehler auszugehen ist oder ob sich die Beschlussfähigkeit aus § 9 Abs. 7 APOFwhD auch auf die Abnahme und Bewertung von Prüfungen bezieht. Denn die mündlichen Prüfungsleistungen des Klägers vom 22.03.2018 wurden nicht begründet, obwohl dies vorliegend erforderlich war (aa). Da dies inzwischen auch nicht mehr nachgeholt werden kann (bb), ist die Prüfungsentscheidung zur mündlichen Prüfung aufzuheben und dem Kläger ein erneuter Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung zu gewähren. Auch eine inhaltliche Auseinandersetzung der Prüfer mit dem Einwand des Klägers, er habe in der mündlichen Prüfung alles so gemacht, wie es ihm im Rahmen der Ausbildung beigebracht worden sei, ist nicht erfolgt (cc).

aa) Der Bescheid vom 26.03.2018 leidet an einem Begründungsdefizit.

Der Kläger hat als unselbstständigen verfahrensrechtlichen Bestandteil seines materiellrechtlichen Anspruchs auf eine rechtmäßige Bewertung seiner Prüfungsleistung einen Anspruch auf Bekanntgabe der Gründe für das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 06.09.1995 – 6 C 18/93 –, juris Rn. 18 ff.). Unschädlich ist, dass die APOFwhD keine Regelungen zur Begründung der jeweiligen Prüfungsleistungen enthält. Denn der Anspruch auf Bekanntgabe der wesentlichen, tragenden Gründe ergibt sich aus dem aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG

herzuleitenden Informationsrecht des Prüflings. Erst, wenn ihm die wesentlichen Gründe für die Entscheidung der Prüfungsbehörde bekannt sind, ist es ihm möglich, Einwände gegen die Bewertung wirksam vorzubringen. Auch eine effektive Kontrolle durch das Gericht ist erst durch eine Begründung der Prüfungsentscheidung gewährleistet (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 706, 713).

Da die gerichtliche Kontrolle des Bewertungsvorgangs – wie dargelegt – nur eingeschränkt möglich ist, kommt dem „Grundrechtsschutz durch Verfahren“ eine umso höhere Bedeutung zu. Die Prüfer müssen ihre Gründe für die Prüfungsentscheidung bei mündlichen Prüfungen hingegen nicht in jedem Fall darlegen, sondern nur dann, wenn der Anspruch durch den Prüfling entsprechend geltend gemacht wurde. Jeder Prüfling, der meint, in einer mündlichen Prüfung ungerecht benotet worden zu sein, und daher die Anfechtung der Prüfungsnote erwägt, kann seinen Anspruch auf eine Begründung der Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistungen unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Prüfungsnote geltend machen; er kann dies aber auch später noch tun. Allerdings liegt es in seinem eigenen Interesse, dann, wenn er eine Begründung verlangen will, dies so frühzeitig wie möglich zu tun; denn erfahrungsgemäß lässt die Erinnerung der Prüfer an das konkrete Prüfungsgeschehen, zumal bei einer Mehrzahl von Prüflingen und erst recht dann, wenn der jeweilige Prüfer in der Folgezeit noch an weiteren Prüfungen mitwirkt, schnell nach. Dementsprechend verringert sich mit jedem Tag nicht nur die Chance des Prüflings, auf sein Verlangen hin eine möglichst vollständige und zutreffende Begründung der Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistungen zu erhalten, sondern in gleichem Maße wird es ihm erschwert, in Ermangelung einer solchen Begründung wirkungsvolle Einwände gegen die Bewertung vorzubringen (BVerwG, Urt. v. 06.09.1995 – 6 C 18/93 –, juris Rn. 28). Ausreichend ist, dass der Prüfling deutlich macht, dass er sich ungerecht bewertet fühlt, dass er die Bewertung nicht nachvollziehen kann oder dass er erwägt, Einwände gegen die Bewertung vorzubringen; dabei dürfen die Anforderungen an das Verlangen einer ersten Begründung nicht überspannt werden (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 717).

Unter Beachtung dieser Grundsätze leidet die Entscheidung des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung an einem Begründungsdefizit, da eine Begründung gänzlich fehlt.

Zwar hat der Kläger nicht unmittelbar im Anschluss an die mündliche Bekanntgabe der Note der mündlichen Prüfung am 26.03.2018 eine Begründung verlangt. Er hat über seinen Rechtsbeistand jedoch mit Schriftsatz vom 20.04.2018 Akteneinsicht beantragt

und damit zum Ausdruck gebracht, dass er gegen die Prüfungsentscheidung vorgehen wird. Nach erfolgter Akteneinsicht hat er die fehlende Begründung gerügt und zugleich zu bedenken gegeben, alles so gemacht zu haben, wie es ihm in der Ausbildung beigebracht worden sei. Das Risiko einer möglicherweise zu diesem Zeitpunkt bereits verblassten Erinnerung des Prüfungsausschusses an das konkrete Prüfungsgeschehen fällt nicht in die Sphäre des Klägers. Erst durch die beantragte Akteneinsicht konnte er Kenntnis davon erlangen, ob in der Prüfungsmappe möglicherweise eine Begründung enthalten ist, die ihm eine substantiierte Rüge ermöglicht. Aufgrund des Widerspruchs und der begehrten Akteneinsicht war für die Prüfungsbehörde auch erkennbar, dass es womöglich auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Verlauf der mündlichen Prüfung vom 22.03.2018 ankommen wird. Insoweit war es zumutbar, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine substantielle Begründung für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung geben zu können.

Eine Begründung der mündlichen Prüfungsnote ist weder der Niederschrift zur mündlichen Prüfung zu entnehmen, noch wurde diese im Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren nachgeholt.

In den der Niederschrift zur mündlichen Prüfung beigelegten Bewertungsbögen ist die mündliche Prüfungsleistung des Klägers nicht begründet worden. Dort sind lediglich der Erwartungshorizont und die dafür maßgeblichen Kriterien angegeben. Zudem notierten die einzelnen Prüfer dort ihre jeweiligen (Einzel-) Noten, ohne diese zu begründen.

Auch im Widerspruchsverfahren wurde die Begründung nicht nachgeholt (zur Möglichkeit der Nachholung bzw. Nachbesserung einer fehlenden oder unvollständigen Begründung siehe Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 712); es erfolgte auch keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Rüge des Klägers, er habe alles so gemacht, wie es ihm in der Ausbildung beigebracht worden sei. Der Widerspruchsbescheid legt lediglich den Prüfungsablauf dar, gibt den Erwartungshorizont wieder und fasst die vergebenen Einzelbewertungen zusammen, indem auf eine lediglich „ausreichende bis mangelhafte“ Darstellung der einsatzabhängigen Elemente verwiesen wird. Warum die mündlichen Prüfungsleistungen mit lediglich „ausreichend bis mangelhaft“ bewertet wurden, wird auch hier nicht genannt. Auf Nachfrage des Gerichts bestätigte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herr ..., dass ein „Überdenkungsverfahren“ nach Eingang des Widerspruchs nicht erfolgt ist und dem Prüfungsausschuss die Einwände des Klägers – und damit auch der Einwand der fehlenden Begründung – nicht vorgelegt wurden.

Eine Begründung wurde auch nicht im gerichtlichen Verfahren nachgeholt. Die jeweiligen Schriftsätze aus dem Gerichtsverfahren betrafen vielmehr ausschließlich die Frage der Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses.

bb) Das Gericht konnte auch davon absehen, eine Nachholung der Begründung herbeizuführen. Ein – wie hier – nicht mehr korrigierbarer Mangel des Fehlens einer Begründung der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung hat zur Folge, dass der zugrundeliegende Prüfungsbescheid aufzuheben ist (BVerwG, Urt. v. 06.09.1995 – 6 C 18/93 –, juris Rn. 45).

Zwar kann eine fehlende Begründung grundsätzlich bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt werden (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 712). Insoweit sind jedoch die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten. Nachdem inzwischen über ein Jahr nach dem mündlichen Wiederholungsversuch vom ...2019 vergangen ist, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Prüfungsausschuss zu einer substantiellen Begründung für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung in der Lage ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Erfahrungssatz aufgestellt, dass eine solche Begründung regelmäßig dann nicht mehr nachträglich erstellt werden kann, wenn rund zwei Monate verstrichen sind (BVerwG, Urt. v. 06.09.1995 – 6 C 18/93 –, juris Rn. 43).

Dass sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Umständen noch an Details oder den Gesamteindruck in der mündlichen Prüfung vom2018 erinnern kann, ist unerheblich. Denn zum einen muss diese Begründung durch den gesamten Prüfungsausschuss erfolgen und damit auch von den Erinnerungen der teilnehmenden Beisitzer gestützt werden. Dafür, dass sich die Prüfer detaillierte Aufzeichnungen zur Prüfung des Klägers gemacht und diese auch aufbewahrt haben, ist nichts ersichtlich und nichts vorgetragen; die vom Bundesverwaltungsgericht gesehene Ausnahmemöglichkeit zum oben genannten Erfahrungssatz (BVerwG, a. a. O.) ist damit nicht eröffnet. Zu berücksichtigen ist zudem, dass seit dem mündlichen Wiederholungsversuch des Klägers im ...2018 weitere mündliche Laufbahnprüfungen erfolgt sind und dies einer detaillierten Erinnerung an die konkrete Prüfung des Klägers entgegenstehen dürfte. Zum anderen erscheint es ausgeschlossen, dass der Kläger nach so langer Zeit noch in der Lage ist, substantiiert auf eine mögliche erste Begründung zu reagieren. Der Informationsanspruch des Prüflings ist nicht auf eine erstmalige Begründung beschränkt, sondern umfasst auch eine weitergehende, konkretere Begründung, wenn der Prüfling auf die erste Begründung substantiiert erwidert (siehe dazu Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 718). Dies erfordert aber zugleich, dass die rechtzeitig eingeforderte erste

Begründung des Prüfungsergebnisses zu einem Zeitpunkt erteilt wird, in dem der Prüfling zu einer substantiierten (weitergehenden) Rüge noch in der Lage ist. Daran fehlt es hier. Auch, wenn der Klägers – anders als die Prüfer des damaligen Prüfungsausschusses – im Anschluss an die Prüfung im ...2018 nicht an einer ihn betreffenden mündlichen Prüfung teilgenommen haben dürfte, spricht die Länge der inzwischen vergangenen Zeit dagegen, sich mit konkreten Rügen gegen die Begründung der mündlichen Prüfung zu wenden.

cc) Die Prüfer aus der mündlichen Prüfung vom ...2018 haben sich nicht mit dem Einwand des Klägers zur inhaltlichen Richtigkeit seiner gemachten Angaben während der mündlichen Prüfung befasst; ein Überdenkungsverfahren hat danach nicht stattgefunden. Dies hat ...auf Nachfrage des Gerichts bestätigt.

Zwar setzt das sogenannte Überdenkungsverfahren voraus, dass der Prüfling die Einwände gegen die beanstandete Bewertung konkret und nachvollziehbar begründet (Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 789 f.), woran es vorliegend fehlt. Erforderlich ist dafür aber, dass der Prüfling überhaupt Kenntnis von den Gründen für die angegriffene Entscheidung erlangt. Fehlt es an einer solchen Begründung, so kann von ihm – zunächst – nicht verlangt werden, konkretere Rügen als die, er habe alles so gemacht, wie es ihm beigebracht worden sei, vorzutragen. Aufgrund des nicht behebbaren Begründungsmangels kam es auf die Frage, ob das Klageverfahren zwecks (erstmaliger) Durchführung des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens des Überdenkens nach § 94 VwGO auszusetzen ist (siehe dazu VG Augsburg, Beschl. v. 05.10.2016 – Au 3 K 15.1425 –, juris Rn. 21 ff.), nicht an. Das Gericht weist darauf hin, dass es in ähnlich gelagerten Fällen, in denen es um die Bewertung von (Teilen der) Laufbahnprüfungen geht, bei der Erhebung von Bewertungsrügen vor einer Entscheidung der Widerspruchsbehörde eines Überdenkungsverfahrens bedarf (siehe dazu ausführlich Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 783 ff.).

2. Auch der Bescheid vom 27.03.2018, mit dem die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zum ...2018 ausgesprochen wird, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Dies folgt aus der Rechtswidrigkeit des Bescheids vom 26.03.2018, mit dem das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung festgestellt wird.

a) Nach § 22 Abs. 4 BeamtStG endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages des endgültigen Nichtbestehens der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung,

sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen tritt – wie sich aus der amtlichen Überschrift des § 22 BeamtStG („Entlassung kraft Gesetzes“) ergibt – die Rechtsfolge, die Beendigung des Beamtenverhältnisses, automatisch ein. Einer vorherigen Anhörung und eines Verwaltungsaktes bedarf es nicht. Die Vorschrift fordert, dass eine vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden worden ist und keine Möglichkeit mehr besteht, die Prüfung zu wiederholen (VG Bremen, Beschl. v. 13.02.2015 – 6 V 2078/14 –, juris Rn. 17, 18; Plog/Wiedow, BBG, Loseblatt Band I, § 22 BeamtStG Rn. 8). Die Rechtsfolge der Entlassung knüpft dabei allein an die Bekanntgabe der negativen Prüfungsentscheidung an, ohne dass es auf deren Rechtmäßigkeit oder Bestandskraft ankäme. Damit werden unabhängig von einem etwaigen Streit um das Prüfungsergebnis und das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung durch die Bezugnahme auf einen zeitlich eindeutig bestimmbar Vorgang sofort und unmittelbar rechtlich eindeutige Verhältnisse geschaffen, die der für den beamtenrechtlichen Status gebotenen Rechtsklarheit entsprechen und im Einklang mit dem Zweck des Beamtenverhältnisses auf Widerruf stehen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21.07.2014 – OVG 10 S 5.14 –, juris Rn. 7). So hat das erkennende Gericht bereits darauf hingewiesen, dass es im Rahmen von § 22 Abs. 4 BeamtStG nicht von Bedeutung ist, aus welchem Grund die Prüfung nicht bestanden worden ist und ob ein Verschulden der Behörde vorgelegen hat. Danach ist es hinsichtlich des Fortbestands des Beamtenverhältnisses auch unerheblich, ob gegen das Ergebnis der Prüfung Widerspruch erhoben wurde (VG Bremen, Beschl. v. 13.02.2015 – 6 V 2078/14 –, juris Rn. 19).

b) Diese Überlegungen stehen der Aufhebung des Bescheids vom 27.03.2018 nicht entgegen.

Zwar waren die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 22 Abs. 4 BeamtStG zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses erfüllt. Denn aufgrund des zweimaligen Nichtbestehens der mündlichen Prüfung war die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3, 20 APOFwhD. Die negative Prüfungsentscheidung ist dem Kläger auch bekannt gegeben worden. Nach vorgenannten Ausführungen steht dem Kläger jedoch ein Anspruch auf einen (weiteren) Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung zu; die Laufbahnprüfung ist damit nicht endgültig nicht bestanden.

Die für den beamtenrechtlichen Status gebotene Rechtsklarheit wird durch den bereits jetzt erfolgten Ausspruch durch das Gericht nicht beeinträchtigt. Die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung tritt – das Eintreten der Rechtskraft unterstellt – zeitgleich mit dem Eintritt der Rechtskraft der

Entscheidung zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ein. Hintergrund der Regelung aus § 22 Abs. 4 BeamtStG ist, dass Rechtsklarheit hinsichtlich des Beamtenverhältnisses bestehen und dieses nicht fortbestehen soll, wenn unter Umständen erst sehr viel später über die Frage der Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung entschieden wird. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die – behördliche oder gerichtliche – Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung zum Ergebnis führen kann, dass diese rechtlich nicht zu beanstanden ist. Es erscheint regelmäßig sachgerecht, vorbehaltlich einer späteren rechtlichen Korrektur der Prüfungsentscheidung die Ausbildung nicht mehr fortzusetzen. Sollte die Prüfungsentscheidung später aufgehoben werden und der Vorbereitungsdienst fortgesetzt werden, so kommt eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in Betracht (Plog/Wiedow, BBG, Loseblatt Band I, § 22 BeamtStG Rn. 10). Anders stellt es sich jedoch dar, wenn das Gericht – wie vorliegend – mit der Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf zugleich über das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung entscheidet. Danach besteht kein Grund, den auf die Aufhebung des Bescheids vom 27.03.2018 gerichteten Klageantrag mit der Begründung abzuweisen, die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sei (noch) nicht rechtskräftig.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195
Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Lange

Beglaubigt:
Bremen, 04.04.2019

Wilde
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle